

## Lohnsteuerberatung im Jahr 2025

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie in unserem alljährlichen Anschreiben wieder auf wichtige Änderungen und Termine im Zusammenhang mit Ihrer Steuererklärung aufmerksam machen und zu den immer häufigeren Gesetzesänderungen beraten, die auch Sie als Steuerzahlende betreffen.

Gerade im Bereich der **Immobilienbesteuerung** bestehen viele Fallstricke, bei denen durch Unkenntnis erhebliche Steuerbelastungen schnell im vier- bis fünfstelligen Bereich für Sie entstehen können.

Dies betrifft insbesondere auch den **Verkauf** oder die „**Schenkung**“ einer Immobilie sowie die **energetische Sanierung** selbstgenutzter Gebäude, für die es erhebliche **Förderungen** gibt.

Durch unsere regelmäßige Weiterbildung an laufenden Fortbildungsseminaren sind wir stets auf dem neuesten Stand der steuerlichen Gesetzgebung und relevanten Rechtsprechung.

Die Gebühren für unsere Beratungen stellen daher eine wertvolle Investition dar.

Auch in der Rechtentwicklung zur **Grundsteuer** hat sich einiges getan:

Die ersten ergangenen Gerichtsurteile beanstanden die Berechnungsmethode der Grundsteuer nicht. Sie monieren lediglich, dass man über einen staatlich anerkannten Gutachter keinen niedrigeren Verkaufswert (Marktwert) nachweisen kann. Davon sind insgesamt jedoch nur wenige Immobilien betroffen. Die ermittelten Steuerwerte liegen meist erheblich unter dem zu erzielenden Verkaufswert. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben.

Auswirkung auf Ihre Steuer haben **berücksichtigungsfähige Kinder** sowie **zu unterstützende Personen** (z.B. Eltern mit festgestellter Pflegestufe). Hier benötigen wir für jede Person die individuelle Steueridentifikationsnummer. Wir prüfen, ob für Personen, die Sie gelegentlich im Alltag pflegen, u. U. ein Pflegekostenpauschbetrag angesetzt werden kann.

Wir machen Sie auf folgenden **FRISTEN** aufmerksam:

- **31.05.2025:** Abgabe **Einkommensteuererklärung 2023** über steuerberatende Berufe.
- **30.04.2026:** Abgabe **Einkommensteuererklärung 2024** über steuerberatende Berufe.
- **31.03.2025:** Antrag auf **Ermäßigung der Grundsteuer** bei einem unverschuldeten **Mietrückgang von 50%** und mehr.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Auflistung, welche Unterlagen in der Regel zur Erstellung Ihrer Steuererklärung benötigt werden. Falls weitere Unterlagen erforderlich sein sollten, würden wir sie entsprechend informieren.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [info@bootz.de](mailto:info@bootz.de). Weitere nützliche Tipps und Informationen finden Sie auf unserer Website [www.bootz.de](http://www.bootz.de).

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Armin Brammertz und Frank Jörg Schiel